

Vorhabenbezogener Bebauungsplan Nr. 15 der Stadt Rheine, Kennwort: „Solarpark am Schüttorfer Damm“

I. Umweltbezogene Stellungnahmen aus der:

1. Beteiligung der Öffentlichkeit gemäß § 3 Abs. 1 BauGB

Zeitraum: 03.07.2023 - 03.08.2023

Es sind keine Stellungnahmen im Rahmen der Beteiligung der Öffentlichkeit eingegangen.

2. Beteiligung der Behörden u. sonst. Träger öffentlicher Belange gem. § 4 Abs. 1 BauGB

Zeitraum: 03.07.2023 - 03.08.2023

Nr. 1 Bezirksregierung Münster, Dezernat 26 (Luftverkehr)

Stellungnahme vom 07.07.2023

„aus luftrechtlicher Sicht werden gegen die geplanten Maßnahmen keine Bedenken vorgetragen. Ich bitte darauf zu achten, dass keine Blendwirkung für den Luftverkehr auftritt. Ggfls. sind sich in der Nähe liegende Betreiber von Flugplätzen zu beteiligen.“

Nr. 2 Bundesamt für Infrastruktur, Umweltschutz und Dienstleistungen der Bundeswehr (BAIUDBw) (Referat Infra I 3)

Stellungnahme vom 09.08.2023

Ergänzende Stellungnahme vom 20.10.2023

Stellungnahme vom 09.08.2023

„Durch das o.a. Vorhaben werden Belange der Bundeswehr berührt und unter Umständen beeinträchtigt. Grundsätzlich kann dem Vorhaben aus Sicht der Bundeswehr zugestimmt werden.

Auflage:

Es ist jedoch vom Vorhabenträger nachzuweisen bzw. sicherzustellen, dass es zu keinen störenden Lichtimmissionen im Bereich der in der Nähe liegenden "Theodor-Blank-Kaserne" kommt.

Ich bitte diesbezüglich das Bundes-Immissionsschutzgesetz i.V.m. der Lichtrichtlinie der Bund/Länder-Arbeitsgemeinschaft Immissionsschutz (LAI) zu beachten.“

Ergänzende Stellungnahme vom 20.10.2023

„Da das Luftfahrtamt der Bundeswehr dem Vorhaben zugestimmt hat, weil der Flugbetrieb nicht gestört ist, brauche ich daher nur ein Gutachten bezüglich der angrenzenden Liegenschaft (Theodor-Blank-Kaserne).“

Nr. 3 Deutsche Bahn AG: DB Immobilien, Region West

Stellungnahme vom 31.07.2023

Ergänzende Stellungnahme vom 27.10.2023

Stellungnahme vom 31.07.2023

die DB AG, DB Immobilien, als von der DB Netz AG bevollmächtigtes Unternehmen, übersendet Ihnen hiermit folgende Gesamtsternungnahme der Träger öffentlicher Belange zu o.g. Verfahren.

Gegen das geplante Verfahren bestehen bei Beachtung und Einhaltung der nachfolgenden Bedingungen / Auflagen und Hinweise aus Sicht der DB AG und ihrer Konzernunternehmen keine Bedenken.

Durch das Vorhaben dürfen die Sicherheit und die Leichtigkeit des Eisenbahnverkehrs auf der angrenzenden Bahnstrecke nicht gefährdet oder gestört werden.

- Photovoltaik- bzw. Solaranlagen sind blendfrei zum Bahnbetriebsgelände hin zu gestalten. Sie sind so anzuordnen, dass jegliche Blendwirkung ausgeschlossen ist. Sollte sich nach der Inbetriebnahme eine Blendung herausstellen, so sind vom Bauherrn entsprechende Abschirmungen anzubringen.
- Es ist jederzeit zu gewährleisten, dass durch Bau, Bestand und Betrieb der Photovoltaikanlage keinerlei negativen Auswirkungen auf die Sicherheit des Eisenbahnverkehrs (z.B. Sichteinschränkungen der Triebfahrzeugführer durch z.B. Blendungen, Reflexionen) entstehen können und dass die Lärmemissionen des Schienenverkehrs nicht durch Reflektionseffekte erhöht werden.
- Die Deutsche Bahn AG sowie die auf der Strecke verkehrenden Eisenbahnverkehrsunternehmen sind hinsichtlich Staubeinwirkungen durch den Eisenbahnbetrieb (z.B. Bremsabrieb) sowie durch Instandhaltungsmaßnahmen (z.B. Schleifrückstände beim Schienenschleifen) von allen Forderungen freizustellen.
- Es wird ausdrücklich darauf hingewiesen, dass aus Schäden und Beeinträchtigungen der Leistungsfähigkeit der Anlage (Schattenwurf usw.), die auf den Bahnbetrieb zurückzuführen sind, keine Ansprüche gegenüber der DB AG sowie bei den auf der Strecke verkehrenden Eisenbahnverkehrsunternehmen geltend gemacht werden können. Bei mit 110 kV – Bahnstromleitungen überspannten Anlagen ist die DB bei allen witterungsbedingten Ereignissen, z.B. Eisabfall von den Seilen der Hochspannungsleitung, von allen Forderungen freizustellen.
- Kein Anspruch auf Schutz vor Immissionen aus dem Bahnbetrieb: Durch den Eisenbahnbetrieb und die Erhaltung der Betriebsanlagen entstehen Immissionen. Entschädigungsansprüche oder Ansprüche auf Schutz- oder Ersatzmaßnahmen können gegen die DB AG nicht geltend gemacht werden, da die Bahnstrecke eine planfestgestellte Anlage ist. Spätere Nutzer sind frühzeitig und in geeigneter Weise auf die Beeinflussungsgefahr hinzuweisen.
- Bei Planung von Lichtzeichen und Beleuchtungsanlagen in der Nähe der Bahn (z.B. Beleuchtungen von Parkplatzflächen, Leuchtwerbung aller Art, etc.) ist darauf zu achten, dass Blendungen der Triebfahrzeugführer ausgeschlossen sind und Verfälschungen, Überdeckungen und Vortäuschungen von Signalbildern nicht vorkommen.
- Bei konkreten Bauvorhaben zur Bahntrasse ist die DB Netz AG zu beteiligen. Die Bauanträge (Baubeschreibung, maßstabsgetreue / prüfbare Pläne, Querschnitte, etc.) sind der Deutschen Bahn AG, DB Immobilien, Region West, Kompetenzteam Baurecht einzureichen. Wir behalten uns weitere Bedingungen und Auflagen, insbesondere in Bezug auf die Bauausführung, vor.

• *Wir weisen bereits jetzt darauf hin, dass ggf. ist eine Bahnerdung gemäß VDE-Richtlinien für den geplanten Zaun notwendig wird. Die Absprache zur Errichtung der Zaunanlage zur Gleisseite sowie die Festlegungen zur Sicherung der Arbeiten in Gleisnähe sind rechtzeitig mit dem Bezirksleiter Fahrbahn vorzunehmen.*

• *Alle Neuanspflanzungen im Nachbarbereich von Bahnanlagen, insbesondere Gleisen, müssen den Belangen der Sicherheit des Eisenbahnbetriebes entsprechen. Zu den Mindestpflanzabständen ist die DB Konzernrichtlinie (Ril) 882 „Landschaftspflege und Vegetationskontrolle“ zu beachten und über folgende Bestelladresse zu erwerben:*

DB Kommunikationstechnik GmbH

Medien- und Kommunikationsdienste, Informationslogistik – Kundenservice

Kriegsstraße 136

76133 Karlsruhe

Tel. 0721/938-5965

dzd-bestellservice@deutschebahn.com

Die gesamte Ril kann nur als Gesamtwerk bestellt werden. Der Großteil des Regelwerks beschäftigt sich mit verschiedenen Aspekten zu Bepflanzungen an Bahnstrecken. Die derzeit aktuellen Bestellkosten bitten wir bei der DB Kommunikationstechnik GmbH zu erfragen.

• *Wird aufgrund des Vorhabens eine Kreuzung der vorhandenen Bahnstrecken mit Kanälen, Wasserleitungen o.ä. erforderlich, so sind hierfür entsprechende Kreuzungs- bzw. Gestattungsanträge zu stellen. Die notwendigen Antragsunterlagen hierzu finden Sie online unter:*

https://www.deutschebahn.com/de/geschaefte/immobilien/Leistungsspektrum/Verlegung_von_Leitungen-7174670#

• *Es wird darauf hingewiesen, dass auch auf benachbarten Fremdflächen mit Kabeln und Leitungen der DB Kommunikationstechnik GmbH (DB KT) zu rechnen ist. Die Seitens der DB KT durchgeführte Prüfung kann der beigefügten Betreiber Auskunft entnommen werden. Diese ist ebenso wie alle weiteren beigefügten Unterlagen Bestandteil dieser Stellungnahme.*

Der Betreiber Auskunft ist Seitens des Anlagenverantwortlichen TK der Hinweis auf besondere Vorsicht bei Errichtung des angedachten Zaunes im Bereich der erdverlegten Kabel hinzuzufügen.

Wir weisen bereits jetzt darauf hin, dass die Arbeiten unverzüglich einzustellen sind und die Störstelle der DB Netz AG AVE.NL.WEST@deutschebahn.com zu informieren ist, sofern bei Arbeiten Rohren oder Kabeln aufgefunden werden.

Sie erhalten diese Stellungnahme in digitaler Form. Sie kann Ihnen bei Bedarf auch in Papierform per Post zugestellt werden. Wir gehen jedoch davon aus, dass sollten wir keine gegenteilige Information erhalten, die digitale Stellungnahme ausreichend ist und von Ihnen anerkannt wird.“

Ergänzende Stellungnahme vom 27.10.2023

„die DB AG, DB Immobilien, als von der DB Netz AG bevollmächtigtes Unternehmen, erhielt Seitens der Ecotecworld Environmental Products GmbH die Rückfrage zur abgegebenen Stellungnahme vom 28.07.2023, ob ein Blendgutachten zwingend erforderlich sei.

Hiermit übersende wir Ihnen in Ergänzung zur bereits abgegebenen Stellungnahme unsere Rückmeldung zur eingangs erwähnten Fragstellung mit der Bitte um Berücksichtigung im Verfahren.

Ein Blendgutachten ist aus unserer Sicht nicht zwingend erforderlich, sofern die Ecotecworld Environmental Products GmbH eine vertragliche Regelung mit der DB eingeht.

Diese hat zu beinhalten, dass bei jeglicher Blendwirkung, die sich nach der Inbetriebnahme herausstellt, sofortige Maßnahmen auf Kosten des Antragsstellers ergriffen werden, um diese Blendwirkung zu unterbinden.

Hinsichtlich der Vertragsgestaltung bitten wir den Antragssteller sich mit dem Vertragsrecht der DB Immobilien unter Beifügung beider im Zusammenhang mit dem Verfahren stehenden Stellungnahmen über folgende Mail-Adresse in Verbindung zu setzen: DB.Immobilien.West.Gestattungen@deutschebahn.com

Wir behalten uns vor, bei Blendwirkung im Nachgang ein Blendgutachten zu fordern und weisen darauf hin, dass die Inhalte der abzuschließenden vertraglichen Regelung Folge zu leisten ist. Diese Stellungnahme gilt nicht als abschließende Einverständniserklärung.

Bei konkreten Bauvorhaben zur Bahntrasse ist die DB Netz AG zu beteiligen. Die Bauanträge (Baubeschreibung, maßstabsgetreue / prüfbare Pläne, Querschnitte, etc.) sind der Deutschen Bahn AG, DB Immobilien, Region West, Kompetenzteam Baurecht einzureichen. Wir behalten uns weitere Bedingungen und Auflagen, insbesondere in Bezug auf die Bauausführung, vor.

Sie erhalten diese Stellungnahme in digitaler Form. Sie kann Ihnen bei Bedarf auch in Papierform per Post zugestellt werden. Wir gehen jedoch davon aus, dass sollten wir keine gegenteilige Information erhalten, die digitale Stellungnahme ausreichend ist und von Ihnen anerkannt wird.“

Nr. 4 Kreis Steinfurt: Amt für Planung, Naturschutz und Mobilität

Stellungnahme vom 31.07.2023

„Natur- und Artenschutz Es wird darauf hingewiesen, dass für die Beurteilung des durch das Vorhaben entstehenden Eingriffes in Natur und Landschaft, die Beurteilung auf Grundlage der "Naturschutzrechtlichen Eingriffsbewertung von Freiflächenphotovoltaikanlagen im Kreis Borken" (Kreis Borken, März 2023) vorzunehmen ist.

Artenschutzrechtliche Belange

Die artenschutzrechtlichen Belange wurden im Vorfeld mit der unteren Naturschutzbehörde abgestimmt.

Wasserwirtschaft

Unter Bezug auf den Bundesraumordnungsplan Hochwasserschutz sind die Angaben zu den wasserwirtschaftlichen Belangen um Aussagen zum Thema Hochwasser, Starkregen und Überflutungsschutz zu ergänzen.

Für das am östlichen und südlichen Randbereich verlaufende Gewässer 1000, Unterhaltungsverband "Landersum- Bentlage", ist ein Gewässerrandstreifen von mind. 5 Meter Breite ab Böschungsoberkante vorzusehen und von jeglicher Bebauung (auch Zaunanlagen) freizuhalten. Vor Baubeginn ist die zukünftige Unterhaltung des Gewässers Nr. 1000 vorab mit dem zuständigen Unterhaltungsverband "Landersum- Bentlage" abzustimmen (evtl. Neuanlegung von Unterhaltungswegen?!)

Immissionsschutz

Es wird angeregt auf die mögliche Blendwirkung des Solarparks an den nächstgelegenen Immissionsorten (westlich und südlich der Anlage) einzugehen.

Bodenschutz, Abfallwirtschaft

Wie bekannt, soll das Vorhaben auf einer ehem. Hausmüllkippe der Stadt Rheine umgesetzt werden. Die Altablagerung "Hummeldorf" ist im hiesigen Altlastenkataster unter der lfd. Nr.: 19-01 registriert.

Das Vorhaben stellt eine Umnutzung der Fläche dar. Aus bodenschutzrechtlicher Sicht wird grundsätzlich diese unsensiblere Nutzungsform gegenüber der bisherigen landwirtschaftlichen Nutzung begrüßt. Mit der Umsetzung der Maßnahme sind voraussichtlich erdbauliche Maßnahmen verbunden (z.B. Gründungsmaßnahmen, Leitungsverlegungen etc.). Somit können abfallrechtliche Belange betroffen sein. Zudem wurden während und bzw. nach dem Deponiebetrieb Anlagen zur Sickerwasserfassung konzipiert.

Hierzu bedarf es also im Weiteren eine Abstimmung des evtl. Untersuchungsbedarfes mit der Unteren Abfallwirtschafts- und Bodenschutzbehörde des Kreises Steinfurt."

Nr. 5 Landwirtschaftskammer NRW: Kreisstelle Steinfurt

Stellungnahme vom 03.08.2023

„das o. g. Planvorhaben soll auf einer Fläche realisiert werden, die seit mindestens dem Jahr 2015 ackerbaulich mit Getreide- und Maisanbau genutzt wird. Nutzungseinschränkungen sind uns bekannt.

Daher wird von uns gefordert, dass die vorgetragenen Einschränkungen aufgrund der früheren Nutzung als Deponie mit entsprechenden Fakten untermauert werden. Ansonsten ist davon auszugehen, dass die Fläche nach ordnungsgemäßer Rekultivierung uneingeschränkt landwirtschaftlich nutzbar ist, was gegen den postulierten "geringen landwirtschaftlichen Wert" spricht.

Zudem führt der Landverlust zur Einschränkung der Ausbringungsfläche für organische Düngemittel und wirkt sich unmittelbar auf die Tierhaltung der betroffenen Betriebe aus. Diese Betriebe müssen sich anderweitig sowohl Futter- als auch Ausbringungsflächen sichern, die aber derzeit kaum in der Region verfügbar sind.

Vorrangig sollten nicht landwirtschaftlich genutzte Flächen für PV-Anlagen in Anspruch genommen werden. Hier kommen bereits überbaute Flächen wie Parkplätze, Industrieanlagen, etc. sowie z.B. auch Wasserrückhaltebecken in Frage. Diese Potenzialflächen sind vorrangig zu nutzen und durch eine Alternativenprüfung zu identifizieren.

Sollte Freiflächen-PV entgegen der allgemeinen Forderung dennoch auf landwirtschaftlichen Flächen umgesetzt werden, so kann dem aus landwirtschaftlicher Sicht nur zugestimmt werden, wenn die überplante Fläche maximal 50 % der mittleren Bodenwertwert der Stadt Rheine erreicht. Daher wird gefordert, dass in der weiteren Planung die Bodengüte aus landwirtschaftlicher Sicht ermittelt und in den Unterlagen dargestellt wird, damit eine entsprechende Bewertung erfolgen kann.

Für den Fall der Umsetzung der Planung wird gefordert, dass ggf. erforderliche Ausgleichs- und Ersatzmaßnahmen planintern stattfinden, so dass ein zusätzlicher Flächenverbrauch außerhalb zumindest minimiert wird. Eine Kompensation außerhalb ist aus landwirtschaftlicher Sicht nur tolerabel, wenn die Maßnahmen agrarstrukturell

verträglicher als die Kompensation im Plangebiet selber ist. Hier kommen die Aufwertung bereits vorhandener Kompensationsflächen z.B. in Naturschutzgebieten, die Umsetzung von Wasserrahmenrichtlinienmaßnahmen oder Aufwertungen im Forst in Frage. Bei der Inanspruchnahme landwirtschaftlicher Flächen außerhalb des Plangebietes ist die Landwirtschaftskammer frühzeitig zu beteiligen.

Ich weise darauf hin, dass von Agri-PV, die einer positiveren Bewertung unterliegt, aus unserer Sicht erst gesprochen werden kann, wenn diese den Kriterien der DIN SPEC 91434 entspricht.“

„zu dem vorgenannten Bebauungsplan, wie er uns mit Ihrem Schreiben vom 27.05.2021 übersandt wurde, nehmen wir wie folgt Stellung.

Momentan liegen uns außer dem Strukturkonzept wenige konkrete Unterlagen vor um die Planungen zu beurteilen. Wir bitten bei den Planungen mit dem Schwerpunkt Wohnen darum, sowohl ausreichend Flächen für gewerbliche Nutzungen im Planareal vorzuhalten als auch die Belange der im Umfeld angesiedelten Unternehmen hinsichtlich Bestandsschutz und gewerblicher Entwicklungsoptionen zu berücksichtigen.“

Nr. 6 Stadt Rheine: Technische Betriebe – Abteilung Entwässerung
Stellungnahme vom 02.08.2023

„Gegen die Aufstellung des B-Plans bestehen aus entwässerungstechnischer Sicht keine grundsätzlichen Bedenken.

Folgendes ist allerdings zu berücksichtigen:

Entlang der nordöstlich gelegenen Seiten des Planungsgebietes verläuft der Wasserlauf 1.000 (Landersumer Graben) des Unterhaltungsverbandes 'Landersum'. Gemäß den Satzungen der Unterhaltungsverbände ist ab Böschungsoberkante der Gewässer ein Randstreifen von mindestens fünf Metern Breite für die Gewässerunterhaltung freizuhalten.

Dies sollte im B-Plan kenntlich gemacht werden!

Auf den Betriebsanlagen und Betriebsgebäuden anfallendes Niederschlagswassers ist vor Ort zu beseitigen.

Im nördlichen Bereich des Gebietes verläuft eine Abwasserdruckrohrleitung der Technischen Betriebe Rheine. Sie leitet gefasstes Sickerwasser der im Projektgebiet gelegenen ehemaligen Deponie der Stadt Rheine in Richtung der öffentlichen Schmutzwasserkanalisation nach Osten ab. Das dazugehörige Abwasserpumpwerk befindet sich wenige Meter westlich des Projektbereiches außerhalb des Stadtgebietes Rheine auf Salzbergener Gebiet.

Für die Druckrohrleitung sind entsprechende Leitungsrechte vorhanden. Die Vereinbarung ist der beigefügten Anlage 2 zu entnehmen. Der hierfür erforderliche zu sichernde Streifen (von drei Metern Breite) ist im Bebauungsplan darzustellen und von Bebauung freizuhalten (siehe Anlage 1).“

Nr. 7 Technische Betriebe Rheine – Abteilung Entsorgung
Stellungnahme vom 03.07.2023

„zum vorliegenden Projekt erfolgt keine Stellungnahme von Seiten der Abfallentsorgung.“

(Es erfolgte ein persönlicher Austausch zwischen der Stadt Rheine, der Unteren Abfallwirtschaftsbehörde/untere Bodenschutzbehörde und der Abteilung Entsorgung der Technischen Betriebe Rheine am 26.10.2023. Aus dieser Besprechung ging die Empfehlung zu einer gutachterlichen Stellungnahme u.a. für die Gefährdungsabschätzung auf Basis der Wasseruntersuchungen hervor.)